GEMEINDE
HENGGART

Vereinsreglement

der Politischen Gemeinde Henggart

(Teilrevision vom 13. November 2024)

vom 01. Januar 2025

Inhalt

1 Einleitung 3
2 Grundsätze 3
3 Bedingungen zur Vereinsunterstützung 3
3.1 Statuten 3
3.2 Existenz / Mitgliederzahl 3
3.3 Zweck 3
4 Vereinsunterstützung 3
4.1 Jugendförderungsbeiträge 3
4.2 Beiträge für Anlässe von kommunaler Bedeutung 4
4.3 Kommunikation 4
4.4 Papier- und Kartonsammlung durch die Vereine 4
4.5 Teilnahme an Eidgenössischen Festen 5
4.6 Festwirtschaft 1. August-Anlass 5
4.7 Nutzung der Gemeindeinfrastrukturen 5
4.8 Nutzung der Festbankgarnituren 5
5 Vollzug 6
5.1 Budget 6
5.2 Missbrauch 6
5.3 Frühere Beschlüsse 6
5.4 Inkraftsetzung 6

1 Einleitung

Vereine bilden eine unverzichtbare Basis für das sportliche, kulturelle, soziale und gesellschaftliche Leben in der Gemeinde Henggart. Sie tragen wesentlich zu einer guten Lebensqualität und zur Identität der Gemeinde Henggart bei.

Dieses Reglement legt die verschiedenen Unterstützungsgrundsätze der Politischen Gemeinde Henggart fest und soll allen Beteiligten als einheitliche und übersichtliche Grundlage dienen.

2 Grundsätze

Der Gemeinderat erachtet die Vereine als wertvollen Bestandteil des Henggarter Dorflebens. Die Vereinsförderung basiert auf:

- finanzieller Unterstützung
- guten Rahmenbedingungen mittels zeitgemässer Plattformen (z.B. Vereinsverzeichnis und elektronischem Veranstaltungskalender)
- Unterhalt der gemeindeeigenen Sportanlagen
- Förderung des gegenseitigen Austauschs

3 Bedingungen zur Vereinsunterstützung

3.1 Statuten

Der antragstellende Verein untersteht dem Vereinsrecht (Zivilgesetzbuch, Art. 60 ff) und verfügt über Statuten.

3.2 Existenz / Mitgliederzahl

Voraussetzungen für Unterstützungsbeiträge im Sinne von Ziffer 4 dieses Reglements sind eine Existenz des Vereins von mindestens 2 Jahren und die Anzahl von mindestens 10 aktiven Mitgliedern mit Wohnsitz in Henggart oder der Verein hat seinen statutarischen Sitz in Henggart.

3.3 Zweck

Der antragstellende Verein bietet regelmässig sportliche, kulturelle, soziale oder gesellschaftliche Aktivitäten in der Gemeinde Henggart an. Er darf weder gewinnorientierte noch kommerzielle, politische oder religiöse Zwecke verfolgen. Vereine mit einem unethischen Hintergrund werden nicht unterstützt. Die Ziele des Vereins sind in erster Linie auf Basis finanzieller Unabhängigkeit mittels Eigeninitiative der Mitglieder und Aktivitäten des Vereins anzustreben.

4 Vereinsunterstützung

Für Vereine, welche die Voraussetzungen unter Punkt 3 erfüllen, werden folgende Leistungen ausgerichtet:

4.1 Jugendförderungsbeiträge

Die Vereine werden mit einem jährlichen zweckgebundenen Jugendförderungsbeitrag pro Kind / Jugendlicher unterstützt. Es werden Beiträge für Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz in Henggart bis zum vollendeten 17. Altersjahr geleistet.

Die Höhe des Jugendförderungsbeitrags wird durch den Gemeinderat festgelegt, siehe Tarifblatt zum Vereinsreglement.

Eine Unterstützung muss von den Vereinen elektronisch, mittels Antragsformulars auf der Website der Gemeinde, beantragt werden. Die Anträge für den Jugendförderungsbeitrag im laufenden Jahr sind bis am 30. April vollständig an die Gemeindeverwaltung, zuhanden Finanzverwaltung, einzureichen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizulegen:

- Statuten (erstmalig bzw. bei Änderungen),
- Anzahl Mitglieder (Aktive, Passive, aus Henggart und Auswärtige) mit Stichtag 1. Januar des Antragsjahrs,
- Verzeichnis der Aktiv-Mitglieder mit Wohnsitz in Henggart, die im Antragsjahr das 17. Altersjahr noch nicht vollenden werden (Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum).

Die Vereinspräsidentin/der Vereinspräsident unterzeichnet das Antragsformular und bezeugt damit die Echtheit der Angaben. Die Auszahlung der bewilligten Beiträge erfolgt bis spätestens zum 31. Juli des laufenden Jahres.

4.2 Beiträge für Anlässe von kommunaler Bedeutung

Für die Organisation von Anlässen kommunaler und regionaler Bedeutung kann die Gemeinde die Vereine auf separates schriftliches Gesuch hin mit einer Kostenübernahme, einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützen. Ein entsprechendes Gesuch muss dem Gemeinderat frühzeitig vor dem Anlass eingereicht werden.

4.3 Kommunikation

Auf der Website der Gemeinde Henggart wird einerseits ein Vereinsverzeichnis mit den Kontaktangaben der Vereine sowie ein online Veranstaltungskalender geführt. Die Vereine sind für die Aktualität des Verzeichnisses und für die Publikation ihrer Anlässe im Veranstaltungskalender verantwortlich. Die Verwaltung erfolgt über ein persönliches Benutzerkonto. Berichte von Anlässen in der «Henggarter Ziit» werden sehr geschätzt und sind für die Vereine kostenlos.

4.4 Papier- und Kartonsammlung durch die Vereine

Pro Jahr werden mehrere Papier- und Kartonsammlungstermine festgelegt und gleichmässig auf die interessierten Vereine verteilt. Die Vereine können die erforderlichen Leuchtwesten für die Sammlerinnen und Sammler in den Tagen vor der Sammlung auf der Gemeindeverwaltung abholen. Die Werkabteilung organisiert die notwendigen Mulden.

Der Verein kann der Gemeinde für diese Leistung eine Rechnung stellen. Die Rechnung muss der Gemeindeverwaltung, zuhanden Finanzverwaltung, innert 30 Tagen nach dem Sammlungstermin eingereicht werden. Die Höhe der Entschädigung wird durch den Gemeinderat festgelegt, siehe Tarifblatt zum Vereinsreglement.

4.5 Teilnahme an Eidgenössischen Festen

Bei einer Teilnahme an Eidgenössischen Festen werden Vereine mit einem Beitrag pro aktiv teilnehmendes Mitglied unterstützt, siehe Tarifblatt zum Vereinsreglement.

Der teilnehmende Verein muss der Finanzverwaltung der Gemeinde unaufgefordert, bis spätestens am 31. Dezember im Veranstaltungsjahr, eine Liste mit den entsprechenden Vereinsmitgliedern (Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum) einreichen. Ansonsten verfallen diese Beiträge.

4.6 Festwirtschaft 1. August-Anlass

Die Vereine betreiben in einem festgelegten Turnus die Festwirtschaft des 1. August-Anlasses der Gemeinde. Sie erhalten dafür eine Entschädigung, siehe Tarifblatt zum Vereinsreglement. Die Rechnung muss der Gemeindeverwaltung, zuhanden Finanzverwaltung, innert 30 Tagen nach dem Anlass eingereicht werden.

4.7 Nutzung der Gemeindeinfrastrukturen

Wylandhalle
Die "Wylandhalle" ist für die regelmässigen Trainings bzw. Proben der Vereine grundsätzlich kostenlos. Die weiteren Details zur Benützung der Wylandhalle sind im «Benützungsreglement Wylandhalle Henggart» geregelt.

Sportplatz neben der Gemeindeverwaltung
Der Sportplatz neben der Gemeindeverwaltung steht den Vereinen kostenlos zur Verfügung. Es ist keine Reservation möglich.

Liegenschaften der Primarschule
Die Sporthalle und die Aussenanlagen der Primarschule sind für die regelmässigen Trainings bzw. Proben der Vereine grundsätzlich kostenlos. Der Mehrzweckraum im Schulgebäude wird den Vereinen auf Anfrage ebenfalls kostenlos zur Verfügung gestellt. Die weiteren Details zur Benützung werden durch die Primarschule geregelt. Die administrative Abwicklung läuft über die Schulverwaltung.

Gemeindesaal
Der Gemeindesaal steht den Vereinen für regelmässige Trainings bzw. Proben kostenlos zur Verfügung. Die Reservation läuft über die Gemeindeverwaltung.

4.8 Nutzung der Festbankgarnituren

Jeder Verein hat das Recht einmal pro Jahr die Festbank-Garnituren kostenlos zu nutzen. Beschädigte oder verschmutzt retournierte Garnituren werden gemäss der Tarifübersicht in Rechnung gestellt.

5 Vollzug

5.1 Budget

Die erforderlichen finanziellen Mittel zur Vereinsunterstützung werden jährlich mit dem Budget festgesetzt.

5.2 Missbrauch

Beansprucht ein Verein Beiträge unter Angabe falscher Daten oder Fakten, kann die Gemeinde die entsprechenden Beiträge streichen oder auf unbestimmte Zeit sperren. Zusätzlich können zivil- und strafrechtliche Massnahmen eingeleitet werden.

5.3 Frühere Beschlüsse

Mit Inkrafttreten dieses Reglements werden sämtliche bisherigen Beschlüsse des Gemeinderats, welche Vereinsbeiträge und -unterstützungen betreffen sowie das «Merkblatt Jugendförderungsbeitrag/Beitrag an aktive Teilnehmer/innen an Eidg. Festen» aufgehoben.

5.4 Inkraftsetzung

Der Gemeinderat hat das vorliegende Reglement an seiner Sitzung vom 27. März 2024 genehmigt. Die Teilrevision wurde an seiner Sitzung vom 13. November 2024 genehmigt. Das Reglement tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Namens der politischen Gemeinde

Der Gemeindepräsident:

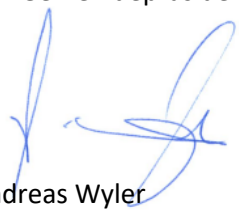

Andreas Wyler

Die Gemeindeschreiberin:

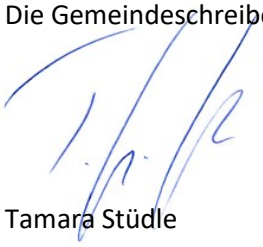

Tamara Stüdle

Zusammenarbeit zwischen der Gemeinde und den Kirchlichen Institutionen und Non-Profitorganisationen in Henggart

Einleitung

Die kirchlichen Institutionen (aktuell Reformierte Kirche, Katholische Kirche und Freie Evangelische Gemeinde) und Non-Profitorganisationen (wie z.B. Pro Senectute) leisten einen grossen, wichtigen sozialen und kulturellen Beitrag in der Gemeinde Henggart. Dies wird sehr wertgeschätzt. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, möchte der Gemeinderat in diesem Papier die wichtigsten Eckpunkte über die Zusammenarbeit festhalten.

Koordinationssitzung

Die Kirchlichen Institutionen und Non-Profitorganisationen werden zur jährlich stattfindenden Koordinationssitzung mit den Vereinen eingeladen.

Homepage

Die Kirchlichen Institutionen und Non-Profitorganisationen haben die Möglichkeit ihre Kontaktdaten auf der Homepage der Gemeinde Henggart zu hinterlegen und den Online-Veranstaltungskalender mittels eigenen Logins zu nutzen.

Henggarter Ziit

Beiträge in der Henggarter Ziit werden sehr geschätzt.

Vergünstigungen bei der Nutzung von Gemeindeliegenschaften

Die Kirchlichen Institutionen und Non-Profitorganisationen dürfen die Gemeindeliegenschaften analog zu den Vereinsberechtigungen nutzen (siehe Vereinsreglement sowie Guggenhürli-Reglement).

Für die jährliche Kinderwoche der FEG ist die Benutzung der Wylandhalle gebührenfrei.

Festbankgarnituren

Jede dieser Institutionen oder Non-Profit-Organisationen hat das Recht einmal pro Jahr die Festbank-Garnituren kostenlos zu nutzen. Beschädigte oder verschmutzt retournierte Garnituren werden gemäss der Tarifübersicht in Rechnung gestellt.